

Bundesgesetzblatt⁴⁹⁷

Teil I

G 5702

2019 **Ausgegeben zu Bonn am 29. April 2019** **Nr. 14**

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 2019	Erstes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches FNA: 2125-44 GESTA: F008	498
9. 4. 2019	Verordnung über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Revierjagdmeister und Revierjagdmeisterin (Revierjagd-Meisterprüfungsverordnung – RevierjagdMeisterPrV) FNA: neu: 806-22-4-7; 806-21-13-2	499
18. 4. 2019	Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Geräteverordnung FNA: 7823-7-4	507

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	510
Verkündungen im Verkehrsblatt	510
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	511

Erstes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Vom 24. April 2019

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

§ 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Die zuständige Behörde informiert die Öffentlichkeit“ wird das Wort „unverzüglich“ eingefügt und werden die Wörter „mindestens zweier unabhängiger Untersuchungen von Stellen“ durch die Wörter „von mindestens zwei Untersuchungen durch eine Stelle“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. ein nach Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht zugelassener oder verbotener Stoff in dem Lebensmittel oder Futtermittel vorhanden ist oder“.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- d) Folgender Satz wird angefügt:

„Verstöße gegen bauliche Anforderungen, die keine Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln bewirken, sowie Aufzeichnungs- oder Mitteilungspflichten, die keine Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln bewirken, bleiben nach Satz 1 Nummer 3 außer Betracht.“

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sobald der der Veröffentlichung zu Grunde liegende Mangel beseitigt worden ist, ist in der Information der Öffentlichkeit unverzüglich hierauf hinzuweisen.“

b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Diese Bekanntmachung soll“ durch die Wörter „Die Bekanntmachungen nach Satz 1 und Satz 2 sollen“ ersetzt.

3. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Information nach Absatz 1a ist einschließlich zusätzlicher Informationen nach Absatz 4 sechs Monate nach der Veröffentlichung zu entfernen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 24. April 2019

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Daniel Günther

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

**Verordnung
über die Meisterprüfung zum
anerkannten Fortbildungsabschluss Revierjagdmeister und Revierjagdmeisterin
(Revierjagd-Meisterprüfungsverordnung – RevierjagdMeisterPrV)**

Vom 9. April 2019

Auf Grund des § 53 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, dessen Absatz 3 zuletzt durch Artikel 436 Nummer 4 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Ziel der Meisterprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- § 3 Gliederung der Meisterprüfung

Abschnitt 2

Prüfungsteil

Jagdbetrieb, Jagd- und
Wildtiermanagement und Dienstleistungen

- § 4 Anforderungen und Prüfungsinhalte
- § 5 Struktur der Prüfung
- § 6 Arbeitsprojekt
- § 7 Schriftliche Prüfung

Abschnitt 3

Prüfungsteil

Betriebs- und Unternehmensführung

- § 8 Anforderungen und Prüfungsinhalte
- § 9 Struktur der Prüfung
- § 10 Arbeitsprojekt
- § 11 Schriftliche Prüfung

Abschnitt 4

Prüfungsteil

Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

- § 12 Anforderungen und Handlungsfelder
- § 13 Struktur der Prüfung
- § 14 Praktischer Teil
- § 15 Schriftlicher Teil
- § 16 Fallstudie

Abschnitt 5

Befreiung von Prüfungsleistungen,
Bewertungen in den Prüfungen,
Bestehens- und Zeugnisregelungen

- § 17 Befreiung von Prüfungsleistungen
- § 18 Bewertungen in den Prüfungen
- § 19 Bestehen der Meisterprüfung; Zeugnis

Abschnitt 6

Ergänzungs- und Wiederholungsprüfung

- § 20 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 21 Wiederholung der Meisterprüfung

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

- § 22 Übergangsvorschriften
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

**Ziel der Meisterprüfung
und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Revierjagdmeister und Revierjagdmeisterin

soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden.

(2) Die Prüfung wird von den nach § 71 Absatz 3 und 8 des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Stellen durchgeführt.

(3) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll der Revierjagdmeister oder die Revierjagdmeisterin in der Lage sein, die in den nachfolgenden drei Bereichen Jagd, Betriebswirtschaft sowie Personal und Qualifizierung genannten Aufgaben (Absatz 4 Nummer 1 bis 3) in unterschiedlich strukturierten Unternehmen der Wildbewirtschaftung, der Land- und Forstwirtschaft und in der Jagdverwaltung sowie in Behörden und in Einrichtungen des Naturschutzes, in der Lebensraumgestaltung und in der Landschaftspflege wahrzunehmen. Der Revierjagdmeister oder die Revierjagdmeisterin soll dabei diese Unternehmen, Behörden und Einrichtungen oder Teile von ihnen eigenverantwortlich führen und Leitungsaufgaben ausüben können sowie auf sich verändernde Anforderungen und Rahmenbedingungen reagieren können.

(4) Zur erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeit gehören die folgenden drei Bereiche mit den jeweils genannten Aufgaben:

1. Bereich Jagd:

- a) Planen, Kalkulieren und Organisieren
 - aa) der Bewirtschaftung von Wildbeständen und -besätzen,
 - bb) des Jagdbetriebes,
 - cc) der Reviergestaltung,
 - dd) der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen,
 - ee) der Lebensraumgestaltung,
 - ff) der Landschaftspflege,
 - gg) des Personal- und des Technikeinsatzes,
 - hh) der Öffentlichkeitsarbeit,
 - ii) der Wildtier- und Naturpädagogik,
 - jj) der Qualitätssicherung,
 - kk) des Angebots von Dienstleistungen und
 - ll) von Maßnahmen für die Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen,
 jeweils unter Beachtung der Betriebsverhältnisse und der Anforderungen des Marktes,
 - b) Entwickeln und Umsetzen von betrieblichen Qualitäts- und Quantitätsvorgaben,
 - c) Nutzen der Möglichkeiten der Digitalisierung,
 - d) Beachten von Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit,
 - e) Entscheiden über Art, Umfang, Zielsetzung und Zeitpunkt betrieblicher Maßnahmen und Abläufe,
 - f) Durchführen, Kontrollieren und Bewerten der Maßnahmen und Arbeiten unter Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten sowie der Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Natur-, Tier-, Arten-, Umwelt- und Verbraucherschutzes, der Anforderungen des Marktes und der Anforderungen des Gesundheitsschutzes, der Unfallverhütung und der Qualitätssicherung,
 - g) Vermarkten von Produkten und Dienstleistungen und
 - h) Vorbereiten und Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Zusammenarbeit mit den mit der Arbeitssicherheit befassten Stellen;
- #### 2. Bereich Betriebswirtschaft:
- a) Entwickeln von Zielen, Konzepten und Maßnahmen für
 - aa) den Jagdbetrieb und die Reviergestaltung,
 - bb) die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen,
 - cc) die Lebensraumgestaltung und Landschaftspflege sowie
 - dd) das Vermarkten von Produkten und Dienstleistungen,
 jeweils unter Beachtung der Betriebsverhältnisse und der Anforderungen des Marktes,
 - b) Analysieren und Planen der betrieblichen Abläufe und der Betriebsorganisation nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung rechtlicher Erfordernisse sowie der Prinzipien der Nachhaltigkeit,
 - c) kaufmännische Disposition beim Beschaffen von Betriebsmitteln und Dienstleistungen, beim Arbeits-, Material- und Maschineneinsatz sowie bei der Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen,
 - d) ökonomische Kontrolle der Betriebsteile und des Gesamtbetriebes,
 - e) Planen, Kalkulieren und Beurteilen von Investitionen,
 - f) Zusammenarbeiten mit Verbänden, Behörden und Institutionen sowie mit Marktteilnehmern und anderen Betrieben,
 - g) Nutzen der Möglichkeiten von Information, Beratung und Förderung und
 - h) Beachten von Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit;
- #### 3. Bereich Personal und Qualifizierung:
- a) Prüfen der betrieblichen und der persönlichen Ausbildungsvoraussetzungen,
 - b) Planen der Ausbildung unter inhaltlichen, methodischen und zeitlichen Aspekten entsprechend den Vorgaben der Ausbildungsordnung,
 - c) Auswählen und Einstellen von Auszubildenden,
 - d) Durchführen der Ausbildung unter Anwendung geeigneter Methoden bei der Vermittlung von Ausbildungsinhalten,
 - e) Hinführen der Auszubildenden zu selbständigem Handeln,
 - f) Vorbereiten auf Prüfungen,
 - g) Informieren und Beraten über Fortbildungsmöglichkeiten,
 - h) Auswählen und Einstellen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,

- i) Übertragen von Aufgaben auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung,
- j) Anleiten und Kontrollieren von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Arbeitsprozessen,
- k) kooperatives Führen sowie Fördern und Motivieren von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- l) Unterstützen der beruflichen Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und
- m) Beachten von Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit.

(5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss Revierjagdmeister oder Revierjagdmeisterin.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

- 1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Revierjäger oder Revierjägerin und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens zweijährige Berufspraxis,
- 2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens dreijährige Berufspraxis oder
- 3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss im Bereich des Berufsjagdwesens nachgewiesen werden.

(3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

§ 3

Gliederung der Meisterprüfung

Die Meisterprüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:

- 1. Jagdbetrieb, Jagd- und Wildtiermanagement und Dienstleistungen,
- 2. Betriebs- und Unternehmensführung sowie
- 3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.

Abschnitt 2

Prüfungsteil

Jagdbetrieb, Jagd- und Wildtiermanagement und Dienstleistungen

§ 4

Anforderungen und Prüfungsinhalte

(1) Im Prüfungsteil Jagdbetrieb, Jagd- und Wildtiermanagement und Dienstleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

- 1. Jagdreviere und deren Wildbestände nachhaltig zu bewirtschaften,

- 2. Wildbestände zu hegen,
- 3. natürliche Ressourcen nachhaltig zu gewinnen und zu nutzen,
- 4. Lebensräume zu gestalten,
- 5. Dienstleistungen anzubieten,
- 6. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und
- 7. Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur-, Tier- und Artenschutzes anzuwenden

und dabei den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen, Geräten, Waffen, Optik, Munition und Betriebseinrichtungen sowie von Betriebs- und Arbeitsstoffen zu planen, zu organisieren, durchzuführen, zu kontrollieren und zu beurteilen.

(2) Bei der Prüfung soll der Prüfling auch zeigen, dass er die entsprechenden Maßnahmen unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit, der Anforderungen des Marktes, der Land- und Forstwirtschaft, berufsbezogener Rechtsvorschriften, der Erfordernisse des Tier- und Artenschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes, der Arbeitssicherheit, der Nachhaltigkeit, des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes sowie der Qualitätssicherung als Führungskraft durchführen kann.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

- 1. Planen, Organisieren und Beurteilen des Jagdbetriebes, des Jagd- und Wildtiermanagements und der Dienstleistungen, jeweils unter Beachtung der Betriebs- und Marktverhältnisse,
- 2. Entscheiden über Art und Zeitpunkt von Maßnahmen und Arbeiten im Jagdbetrieb, im Jagd- und Wildtiermanagement und bei Dienstleistungen, jeweils unter Berücksichtigung vor- und nachgelagerter Arbeiten und Prozesse,
- 3. Durchführen, Kontrollieren und Bewerten von Maßnahmen und Arbeiten im Jagdbetrieb, im Jagd- und Wildtiermanagement und bei Dienstleistungen, jeweils unter Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten, der Betriebs- und Marktverhältnisse, der Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung,
- 4. Vermarkten von Produkten und Dienstleistungen,
- 5. Entwickeln von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards,
- 6. Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
- 7. Kontrollieren, Beurteilen und Optimieren von betrieblichen Abläufen,
- 8. Sicherstellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- 9. Berücksichtigen der für den Tätigkeitsbereich relevanten rechtlichen Bestimmungen sowie
- 10. Sicherstellen der erforderlichen Dokumentationen und Aufzeichnungen.

§ 5

Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus

- 1. einem Arbeitsprojekt nach § 6 sowie
- 2. einer schriftlichen Prüfung nach § 7.

§ 6

Arbeitsprojekt

(1) Mit der Durchführung des Arbeitsprojektes soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, ausgehend von konkreten betrieblichen Situationen die komplexen Zusammenhänge des Jagdbetriebes, des Jagd- und Wildtiermanagements und der Dienstleistungen zu erfassen und zu analysieren sowie Lösungsvorschläge für betriebliche Probleme zu erstellen und umzusetzen.

(2) Die Aufgabe für das Arbeitsprojekt soll sich auf den laufenden Betrieb eines Jagdbetriebes, eines jagdlichen Dienstleisters oder eines vergleichbaren Unternehmens beziehen und für dessen weitere Entwicklung von Bedeutung sein. Bei der Wahl der Aufgabe für das Projekt sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

(3) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass das geplante Arbeitsprojekt in dem gewählten Unternehmen nicht durchgeführt werden kann, so hat er in Abstimmung mit dem Prüfling eine gleichwertige Aufgabe für ein Arbeitsprojekt in einem geeigneten Unternehmen zu stellen.

(4) Der Prüfling hat das Arbeitsprojekt schriftlich zu planen, den Verlauf der Bearbeitung sowie die Ergebnisse zu dokumentieren und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die hierfür relevanten Prüfungsinhalte nach § 4 Absatz 3.

(5) Für die Durchführung des Arbeitsprojekts steht dem Prüfling ein Zeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 120 Minuten dauern.

§ 7

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit mit komplexen praxisbezogenen Aufgaben aus den Prüfungsinhalten nach § 4 Absatz 3.

(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 180 Minuten.

Abschnitt 3**Prüfungsteil****Betriebs- und Unternehmensführung**

§ 8

Anforderungen und Prüfungsinhalte

(1) Im Prüfungsteil Betriebs- und Unternehmensführung soll der Prüfling nachweisen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge im Betrieb erkennen, analysieren und beurteilen sowie Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Einordnen und Beurteilen der Rahmenbedingungen und der Strukturen von Jagdbetrieben,
2. Kontrollieren und Bewerten von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen,

3. Erfassen, Analysieren und Bewerten von Betriebsergebnissen,

4. Planen der Betriebsentwicklung, insbesondere unter Beachtung von Investition und Finanzierung sowie der Einflüsse von Liquidität, Rentabilität und Stabilität,

5. Bewerten von Betriebs- und Arbeitsorganisation,

6. Beobachten und Bewerten von Märkten,

7. Beurteilen und Anwenden von Maßnahmen der Vermarktung, der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit,

8. Anwenden berufsbezogener Rechtsvorschriften sowie

9. Anwenden der Grundsätze betriebswirtschaftlicher Buchführung und der steuerlichen Buchführung unter Beachtung von Steuerarten und -verfahren.

§ 9

Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus

1. einem Arbeitsprojekt nach § 10 sowie
2. einer schriftlichen Prüfung nach § 11.

§ 10

Arbeitsprojekt

(1) Im Arbeitsprojekt soll der Prüfling eine komplexe betriebswirtschaftliche Aufgabe in einem Jagdbetrieb oder in einem Betrieb mit jagdlichen Dienstleistungen bearbeiten. Das Projekt soll für die weitere Entwicklung des Gesamtbetriebes oder eines wesentlichen Teils des Betriebes von Bedeutung sein. Bei der Wahl der Aufgabe sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

(2) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass das geplante Arbeitsprojekt in dem gewählten Betrieb nicht durchgeführt werden kann, so hat er in Abstimmung mit dem Prüfling eine gleichwertige Aufgabe für ein Arbeitsprojekt in einem geeigneten Betrieb zu stellen.

(3) Das Arbeitsprojekt soll auf betriebswirtschaftlichen Aufzeichnungen eines Betriebes aufbauen; diese sind nicht Gegenstand der Bewertung.

(4) Der Prüfling hat das Arbeitsprojekt schriftlich zu planen, die Bearbeitung des Projekts sowie die Ergebnisse zu dokumentieren und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die hierfür relevanten Prüfungsinhalte nach § 8 Absatz 2.

(5) Für die Durchführung des Arbeitsprojekts steht dem Prüfling ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit mit komplexen praxisbezogenen Aufgaben aus den Prüfungsinhalten nach § 8 Absatz 2.

(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 180 Minuten.

Abschnitt 4

Prüfungsteil

Berufsausbildung

und Mitarbeiterführung

§ 12

Anforderungen und Handlungsfelder

(1) Im Prüfungsteil Berufsausbildung und Mitarbeiterführung soll der Prüfling nachweisen, dass er Zusammenhänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen, Auszubildende ausbilden und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen führen kann sowie dass er über entsprechende fachliche, methodische und didaktische Fähigkeiten verfügt.

(2) Der Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 ist in folgenden Handlungsfeldern zu führen:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und Auszubildende einstellen,
3. Ausbildung durchführen,
4. Ausbildung abschließen,
5. Personalbedarf ermitteln, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auswählen, einstellen und Aufgaben auf diese übertragen sowie
6. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anleiten, führen, fördern und motivieren sowie deren berufliche Weiterbildung unterstützen.

(3) Das Handlungsfeld „Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen“ nach Absatz 2 Nummer 1 umfasst folgende Kompetenzen:

1. die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen,
2. Planungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Rahmenbedingungen durchführen und Entscheidungen treffen,
3. die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darstellen,
4. Ausbildungsberufe für den Betrieb auswählen und die Auswahl begründen,
5. die Eignung des Betriebes für die ausgewählten Ausbildungsberufe prüfen sowie prüfen, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere durch Ausbildung im Verbund sowie durch überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildung, vermittelt werden müssen,
6. die Möglichkeiten des Einsatzes von auf die Berufsausbildung vorbereitenden Maßnahmen einschätzen sowie
7. die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktionen und Qualifikationen im Betrieb abstimmen.

(4) Das Handlungsfeld „Ausbildung vorbereiten und Auszubildende einstellen“ nach Absatz 2 Nummer 2 umfasst folgende Kompetenzen:

1. auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert,
2. die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung berücksichtigen,
3. den Kooperationsbedarf ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere mit der Berufsschule, abstimmen,
4. Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden, auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit, anwenden,
5. den Berufsausbildungsvertrag vorbereiten und die Eintragung des Vertrags bei der zuständigen Stelle veranlassen sowie

6. die Möglichkeit prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können.

(5) Das Handlungsfeld „Ausbildung durchführen“ nach Absatz 2 Nummer 3 umfasst folgende Kompetenzen:

1. lernförderliche Bedingungen und eine motivierende Lernkultur schaffen, Rückmeldungen geben und empfangen,
2. die Probezeit organisieren, gestalten und bewerten,
3. aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben entwickeln und gestalten,
4. Ausbildungsmethoden und -medien zielgruppengerecht auswählen und situationsspezifisch einsetzen,
5. Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einsetzen und die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungszeit prüfen,
6. Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung prüfen,
7. die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig erkennen und gegebenenfalls auf Lösungen hinwirken,
8. Leistungen feststellen und bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auswerten, Beurteilungsgespräche führen und Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf ziehen sowie
9. interkulturelle Kompetenzen fördern.

(6) Das Handlungsfeld „Ausbildung abschließen“ nach Absatz 2 Nummer 4 umfasst folgende Kompetenzen:

1. Auszubildende auf die Abschlussprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorbereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss führen,

2. für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle sorgen und die zuständige Stelle auf Besonderheiten hinweisen, die für die Durchführung der Prüfung relevant sind,
3. an der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitwirken sowie
4. Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten informieren und beraten.

(7) Das Handlungsfeld „Personalbedarf ermitteln, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auswählen, einstellen und Aufgaben auf diese übertragen“ nach Absatz 2 Nummer 5 umfasst folgende Kompetenzen:

1. rechtliche Grundlagen des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts im Betrieb umsetzen,
2. Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit beachten,
3. Konzepte der Personalplanung anwenden,
4. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auswählen, einstellen und einarbeiten,
5. Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen beurteilen und Aufgaben auf diese entsprechend der Beurteilung übertragen,
6. zur Krankheitsprävention anleiten und Maßnahmen der Krankheitsprävention organisieren sowie
7. die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durchführen.

(8) Das Handlungsfeld „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anleiten, führen, fördern und motivieren sowie deren berufliche Weiterbildung unterstützen“ nach Absatz 2 Nummer 6 umfasst folgende Kompetenzen:

1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anleiten, Leistungen und Verhalten gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Leistungsbeurteilungen Dritter feststellen und bewerten,
2. Mitarbeiter- und Beurteilungsgespräche führen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen,
3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen motivieren und fördern,
4. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen qualifizieren und bei der Weiterbildung unterstützen,
5. soziale Zusammenhänge und Konflikte erkennen,
6. Maßnahmen zur Konfliktbewältigung anwenden, Teamarbeit organisieren und unterstützen sowie
7. Führungsstile kennen und das eigene Führungsverhalten kritisch beurteilen.

§ 13

Struktur der Prüfung

(1) Der Prüfungsteil Berufsausbildung und Mitarbeiterführung gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Berufsausbildung und
2. Mitarbeiterführung.

(2) Die Prüfung im Abschnitt Berufsausbildung beinhaltet

1. einen praktischen Teil nach § 14 und
2. einen schriftlichen Teil nach § 15.

(3) Die Prüfung im Abschnitt Mitarbeiterführung besteht aus einer Fallstudie nach § 16.

§ 14

Praktischer Teil

(1) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch.

(2) Die Ausbildungssituation ist vom Prüfling in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zu wählen. Sie ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Wahl, Gestaltung und Durchführung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern.

(3) Für die schriftliche Planung der Ausbildungssituation steht ein Zeitraum von sieben Tagen zur Verfügung. Für die praktische Durchführung der Ausbildungssituation stehen 60 Minuten zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 15

Schriftlicher Teil

(1) Im schriftlichen Teil soll der Prüfling fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten. Die Aufgaben sollen sich auf die in § 12 Absatz 3 bis 6 beschriebenen Kompetenzen beziehen.

(2) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt 150 Minuten.

§ 16

Fallstudie

(1) In der Fallstudie soll der Prüfling eine Situation der Mitarbeiterführung bearbeiten. Die Situation wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben und muss sich auf die in § 12 Absatz 7 und 8 beschriebenen Kompetenzen beziehen.

(2) Der Prüfling soll die vorgegebene Situation analysieren, Handlungsoptionen entwickeln, diese schriftlich darlegen und in einem Fachgespräch erläutern.

(3) Für die Bearbeitung der Fallstudie stehen 120 Minuten zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

Abschnitt 5

Befreiung von Prüfungsleistungen, Bewertungen in den Prüfungen, Bestehens- und Zeugnisregelungen

§ 17

Befreiung von Prüfungsleistungen

Für die Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen nach § 3 oder von Prüfungen nach den §§ 6 und 7, den §§ 10 und 11 sowie den §§ 14 bis 16 ist § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes anzuwenden.

§ 18

Bewertungen in den Prüfungen

(1) Die drei Prüfungsteile nach § 3 sind gesondert zu bewerten.

(2) Für die Bewertung des Prüfungsteils „Jagdbetrieb, Jagd- und Wildtiermanagement und Dienstleistungen“ ist eine Note aus der Bewertung des Arbeitsprojektes (§ 6) und der Bewertung der schriftlichen Prüfung (§ 7) nach folgender Formel zu bilden:

$$\text{Note des Prüfungsteils} = \frac{(\text{Note des Arbeitsprojektes} \times 2) + \text{Note der schriftlichen Prüfung}}{3}$$

(3) Für die Bewertung des Prüfungsteils „Betriebs- und Unternehmensführung“ ist eine Note aus der Bewertung des Arbeitsprojektes (§ 10) und der Bewertung der schriftlichen Prüfung (§ 11) nach folgender Formel zu bilden:

$$\text{Note des Prüfungsteils} = \frac{(\text{Note des Arbeitsprojektes} \times 2) + \text{Note der schriftlichen Prüfung}}{3}$$

(4) Im Prüfungsteil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist zunächst eine Note für die Bewertung des Abschnitts „Berufsausbildung“ aus der Bewertung des praktischen Teils (§ 14) und der Bewertung des schriftlichen Teils (§ 15) nach folgender Formel zu bilden:

$$\text{Note des Abschnitts Berufsausbildung} = \frac{(\text{Note des praktischen Teils} \times 2) + \text{Note des schriftlichen Teils}}{3}$$

Anschließend ist für die Bewertung des Prüfungsteils „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ eine Note aus der Bewertung der Leistung im Abschnitt „Berufsausbildung“ nach Satz 1 und der Bewertung der Fallstudie (§ 16) nach folgender Formel zu bilden:

$$\text{Note des Prüfungsteils} = \frac{(\text{Note des Abschnitts Berufsausbildung} \times 60) + (\text{Note der Fallstudie} \times 40)}{100}$$

(5) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie wird als arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile errechnet. Im Fall der Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen nach § 17 entfällt diese Verpflichtung.

§ 19

Bestehen der Meisterprüfung; Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem Prüfungsteil (§ 3) mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine der Leistungen in den Prüfungen nach den §§ 6 und 7, den §§ 10 und 11 sowie den §§ 14 bis 16 mit „ungenügend“ bewertet worden ist oder
2. mehr als eine der in Nummer 1 genannten Leistungen mit „mangelhaft“ bewertet worden ist.

(3) Ist die Meisterprüfung bestanden, stellt die zuständige Stelle darüber ein Zeugnis aus.

(4) Im Fall des Bestehens stellt die zuständige Stelle für jeden Prüfling ein weiteres Zeugnis aus, in dem mindestens anzugeben sind:

1. die Ergebnisse der Leistungen aus den einzelnen Prüfungen nach den §§ 6 und 7, den §§ 10 und 11 sowie den §§ 14 bis 16, die Ergebnisse der Prüfungsteile nach § 18 Absatz 2 bis 4 sowie die Gesamtnote nach § 18 Absatz 5 und
2. Befreiungen nach § 17, wobei jede Befreiung mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben ist.

Abschnitt 6**Ergänzungs- und Wiederholungsprüfung**

§ 20

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Wurden eine oder zwei der Prüfungen nach den §§ 7, 11 und 15 schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, ist auf Antrag des Prüflings eine dieser Prüfungen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies den Ausschlag für das Bestehen der Prüfung insgesamt geben kann.

(2) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Für die Ermittlung des Ergebnisses der ergänzten Prüfung ist die bisherige Note der Prüfung und die Note der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 21

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen nach § 3 und in einzelnen Prüfungen nach den §§ 6 und 7, den §§ 10 und 11 sowie den §§ 14 bis 16 zu befreien, wenn

1. die entsprechenden Leistungen in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind und
2. der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum Ablauf des 29. April 2019 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und die sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 30. April 2019 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bis zum Ablauf des 29. April 2019 geltenden Vorschriften ablegen.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 22

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum Ablauf des 29. April 2019 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin vom 28. Dezember 1982 (BGBl. 1983 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 21. Mai 2014 (BGBl. I S. 548) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den 9. April 2019

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Geräteverordnung

Vom 18. April 2019

Auf Grund des § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes, der durch Artikel 375 Nummer 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung auf Einhaltung der besonderen Anforderungen nach § 16 Absatz 3 des Pflanzenschutzgesetzes hinsichtlich der Verminderung der Abdrift

oder des Verbrauchs von Pflanzenschutzmitteln erfolgt anhand der Merkmale nach der Zwölften Bekanntmachung über Merkmale für Pflanzenschutzgeräte des Julius Kühn-Institutes vom 23. November 2018 (BANz AT 19.12.2018 B13).“

2. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung sind die in Anlage 4 genannten Anforderungen anhand der vom Julius Kühn-Institut bekannt gemachten Merkmale für Pflanzenschutzgeräte vom 23. November 2018 (BANz AT 19.12.2018 B13) zu prüfen.“

3. § 8 wird aufgehoben.

4. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1)

Muster eines Antragsformulars nach § 1

Antrag

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in:

Ort:

Datum:

Telefon:

1. Prüfung auf Einhaltung der Anforderungen nach § 16 PflSchG des nachstehend genannten Pflanzenschutzgerätes
 - ☐ Dokumentenprüfung
 - ☐ Sichtprüfung
2. Prüfung auf JKI-Anerkennung
 - ☐ Erneute Anerkennung
 - ☐ Übertragung der Anerkennung
3. Prüfung auf Eintragung in die beschreibende Liste nach § 52 PflSchG
 - ☐ hinsichtlich Abdriftminderung
 - ☐ hinsichtlich Einsparung von Pflanzenschutzmitteln
4. Ich willige ein, dass die Tatsache, dass sich das unten näher bezeichnete Gerät in der Prüfung befindet, öffentlich gemacht werden kann.

Hersteller des Gerätes:

Bezeichnung des Gerätes:

Ausführung:

Geräteart:

Gerätebauart:

Vorgesehener Verwendungsbereich:

Beigefügte Unterlagen:

- ☐ Gebrauchsanleitung (1-fach)
- ☐ Beschreibung des Gerätetyps
- ☐ Bildliche Darstellung des Gesamtgerätes
- ☐ erforderlichenfalls Bestätigung über die unfallschutztechnisch einwandfreie Ausführung des Gerätes
- ☐ erforderlichenfalls Bestätigung über die Einhaltung der Straßenverkehrszulassungsordnung
- ☐ erforderlichenfalls Liste der in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ einzutragenden Ausführungen

Der Antragsteller ist über die Geräte verfügungsberechtigt. Er übernimmt mit der Bereitstellung der Geräte im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht die Haftung für all die Schäden, die sich aus der Prüfung und dem An- und Abtransport der Geräte ergeben und die nicht von dem JKI oder deren Beauftragten durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

Die Prüfungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Der Antragsteller willigt ein, dass Dokumente, auch Prüfberichte, auf elektronischem Wege zwischen ihm und dem JKI ausgetauscht werden können. Ihm ist ferner bekannt, dass die Vertraulichkeit während der Prüfung im Prüflabor sowie während der praktischen Einsatzprüfung nicht immer gewährleistet werden kann, wenn Dritte anwesend sein sollten.

Firmenstempel

Unterschrift(en)“.

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:
 - „7. tragbare Granulatstreugeräte oder
 - 8. Beizgeräte mit einer Chargengröße kleiner als 5 kg.“

6. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Beizgeräte“ die Wörter „mit einer Chargengröße größer als oder gleich 5 kg oder mit kontinuierlicher Beizung“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Granulatstreugeräte“ die Wörter „schleppergetragene oder aufgebauete“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. April 2019

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
3. 4. 2019	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweihundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Niederrhein) FNA: 96-1-2-214	BAnz AT 16.04.2019 V1	15. 8. 2019

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
15. 1. 2019	Vierte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifferpatentverordnung	6/2019 S. 196	1. 3. 2019

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
18. 2. 2019	Verordnung (EU) 2019/278 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe	L 47/1	19. 2. 2019
18. 2. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/279 des Rates zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan	L 47/4	19. 2. 2019
3. 12. 2018	Delegierte Verordnung (EU) 2019/280 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Bezugnahmen auf das System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union ⁽¹⁾	L 47/7	19. 2. 2019
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 2. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/281 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („The Vale of Clwyd Denbigh Plum“ (g.U.))	L 47/33	19. 2. 2019
15. 2. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/282 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2080 hinsichtlich der Fristen für die Einreichung von Angeboten	L 47/34	19. 2. 2019
18. 2. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/283 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe	L 47/36	19. 2. 2019
19. 2. 2019	Verordnung (EU) 2019/289 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⁽¹⁾	L 48/1	20. 2. 2019
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 2. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/290 der Kommission zur Festlegung des Formats für die Registrierung von Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Berichterstattung an das Register ⁽¹⁾	L 48/6	20. 2. 2019
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 2. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/291 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Ausweitung des Genehmigungszeitraums für die Wirkstoffe 1-Naphthylacetamid, 1-Naphthyllessigsäure, Acrinathrin, Azoxystrobin, Fluazifop-P, Fluroxypyr, Imazalil, Kresoxim-methyl, Oxyfluorfen, Prochloraz, Prohexadion, Spiroxamin, Tefluthrin und Terbutylazin ⁽¹⁾	L 48/17	20. 2. 2019
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 2. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/295 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 in Bezug auf Änderungen des Musters für den Zahlungsantrag mit zusätzlichen Informationen zu Finanzinstrumenten und auf das Muster für die Rechnungslegung	L 50/1	21. 2. 2019

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,55 € (2,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
20. 2. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/296 der Kommission zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und über die Methode zur Prüfung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge sowie über den von Roaminganbietern für diese Prüfung zu stellenden Antrag ⁽¹⁾	L 50/4	21. 2. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
20. 2. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/297 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sämschleder mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 50/5	21. 2. 2019
20. 2. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/298 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge zu Belarus, Bosnien und Herzegowina sowie Japan in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen ⁽¹⁾	L 50/20	21. 2. 2019
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
20. 2. 2019	Durchführungsverordnung (EU) 2019/302 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin	L 51/3	22. 2. 2019